



Satzung der Universität Ulm zum Ordnungsverfahren nach § 62a LHG

vom 04.02.2022

Aufgrund von § 62a Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Ulm gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 19.01.2022 die nachstehende Satzung beschlossen. Das Präsidium der Universität Ulm hat diese Satzung genehmigt am 01.02.2022.

§ 1 Anwendungsbereich

Ein Ordnungsverfahren nach dieser Satzung ist ein Verfahren zur Ermittlung eines Ordnungsverstoßes und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 62a LHG. Es findet Anwendung auf alle Studierenden der Universität Ulm.

§ 2 Ordnungsausschusses

(1) Für Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62a LHG wird ein Ordnungsausschuss gebildet. Diesem gehören stimmberechtigt an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; möglich ist auch die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Präsidiums oder der Dekanate,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Verfügt keines der Mitglieder die Befähigung zum Richteramt, so tritt eine Juristin oder ein Jurist der Zentralen Universitätsverwaltung mit beratender Stimme hinzu.

(2) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses werden vom Senat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nummern 1 beträgt vier Jahre, die der Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nummern 2 und 3 ein Jahr. Die Amtszeiten beginnen jeweils zum ersten Oktober. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt; Sätze 1 und 2 finden auf stellvertretende Mitglieder entsprechende Anwendung.

(3) Der Ordnungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

§ 3 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Das Verfahren soll in allen Abschnitten einfach, zweckmäßig und zügig durchgeführt werden.

(2) Während des Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung.

- (3) Die oder der Angeschuldigte hat bis zum Abschluss des Verfahrens ein Recht auf Akteneinsicht nach dieser Satzung. Das Akteneinsichtsrecht ist in dem von § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Umfang zu gewähren. Das Akteneinsichtsrecht darf vom Ordnungsausschuss insbesondere verweigert werden, soweit dies
1. aus ermittlungstaktischen Gründen oder
 2. zum Schutz von Geschädigten oder Hinweisgeberinnen oder Hinweisgebern erforderlich ist.
- (4) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses, hinzugezogene Sachverständige sowie Personen im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 3 sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet,
1. die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner vom Vorsitzenden besonders angeordnet oder vom Ordnungsausschuss beschlossen wird,
 3. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.
- Diese Verpflichtung schließt Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die gemäß § 5 Absatz 2 erforderliche Mitteilung stellt keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar.
- (5) Ergänzend gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm in der jeweils geltenden Fassung. Wo diese Satzung und die Verfahrensordnung keine abschließenden Regelungen treffen, finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung, insbesondere die §§ 20, 21, 23 bis 26, 28 und 29 LVwVfG.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Ordnungsausschuss wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Eine Ladungsfrist besteht für Sitzungen des Ordnungsausschusses nicht. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern oder des Präsidium ist der Ordnungsausschuss unverzüglich einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann Beschäftigte der Zentralen Universitätsverwaltung beratend hinzuziehen und ihnen den Sachvortrag übertragen.

§ 5 Einleitung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ordnungsausschusses wird tätig
1. auf Antrag, in Textform, einer oder eines von einem Ordnungsverstoß gemäß § 62a Absatz 1 LHG betroffenen Universitätsmitglieds oder –angehörigen (Geschädigte oder Geschädigter),
 2. auf Antrag, in Textform, der Präsidentin oder des Präsidenten,
 3. von Amts wegen, wenn der Ordnungsausschuss auf andere Weise Kenntnis von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten auf einen Ordnungsverstoß im Sinne des § 62a Absatz 1 LHG erhält.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ordnungsausschusses überprüft zunächst, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Ordnungsverstoß vorliegen.
1. Liegen solche Anhaltspunkte nicht vor, informiert sie oder er die oder den Antragsteller und die von den Anschuldigungen betroffene Person.

2. Liegen solche Anhaltspunkte vor, leitet sie oder er gegen die von den Anschuldigungen betroffene Person ein Ordnungsverfahren ein.

§ 6 Ermittlung

Wurde ein Ordnungsverfahren eingeleitet, so ermittelt der Ordnungsausschuss den vorgeworfenen Sachverhalt und stellt fest, ob es sich dabei um einen Ordnungsverstoß nach § 62a Abs. 1 LHG handelt.

- (1) Ist ein vorgeworfener Ordnungsverstoß Gegenstand eines Strafverfolgungsverfahrens, kann der Ordnungsausschuss das Ruhen des Verfahrens beschließen und die dort ermittelten Ergebnisse berücksichtigen.
- (2) Die von den Anschuldigungen betroffene Person, gegen die sich der Vorwurf richtet, ist über die erhobenen Vorwürfe zu informieren und im Rahmen der Ermittlungen anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen protokollierten Gespräch erfolgen.
- (3) Der Ordnungsausschuss kann die Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen, insbesondere einzelne Beweisaufnahmen, wie Zeugenvernehmungen, auf einzelne Mitglieder delegieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass an einer Beweisaufnahme mindestens zwei Personen teilnehmen. Der Ordnungsausschuss kann andere Mitglieder der Universität unterstützend hinzuziehen.
- (4) Bei Vernehmungen und Befragungen hat jedes Mitglied des Ordnungsausschusses das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte.
- (5) Die Ergebnisse der Ermittlung sind zu protokollieren oder in anderer geeigneter Weise zu den Akten zu nehmen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Ordnungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme.
- (2) Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen wird durch schriftlichen Bescheid getroffen, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Der Bescheid wird auf der Basis des in der Sitzung des Ordnungsausschusses gefassten Beschlusses erstellt und von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet. Scheidet die oder der Angeschuldigte vor Erlass des Bescheides aus der Universität aus, so ist das Verfahren fortzusetzen, falls die Festsetzung einer Frist gemäß § 62a Absatz 3 Satz 3 LHG zu erwarten ist.
- (3) Über verfahrensabschließende Beschlüsse unterrichtet die oder der Vorsitzende unverzüglich das Präsidium sowie die für die Umsetzung der beschlossenen Ordnungsmaßnahmen zuständigen Stellen.

§ 8 Vorläufige Maßnahmen

Ist wegen eines groben Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme zu erwarten und kann die Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Ordnungsausschusses aufgeschoben werden, so kann die oder der Vorsitzende durch vorläufige Anordnung die Maßnahme treffen, die erforderlich erscheint, um die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebs oder die Aufrechterhaltung der Ordnung zu gewährleisten. Die Dauer der vorläufigen Maßnahme darf sechs Wochen nicht überschreiten. Die Gründe für die vorläufige Anordnung und die Art der

Erledigung sind den Mitgliedern des Ordnungsausschusses unverzüglich mitzuteilen. Der Ordnungsausschuss kann die vorläufigen Maßnahmen im Rahmen einer Sitzung ändern oder aufheben.

§ 9 Dokumentation

- (1) Die Universität Ulm verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck und in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Im Rahmen dieser Aufgaben werden folgende Daten der betroffenen Studierenden zum Nachweis dokumentiert:
 - a) Name, Vorname
 - b) Studiengang und (Fach-)Semester
 - c) Matrikelnummer
 - d) die Entscheidung über die Einleitung und die zugrundeliegenden Informationen,
 - e) die Ergebnisse der Ermittlung,
 - f) die Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie
 - g) die verhängte Ordnungsmaßnahme.
- (2) Personenbezogene Daten werden in verkörperter und in elektronischer Form verarbeitet. In verkörperter Form werden insbesondere Schriftstücke (zum Beispiel Urkunden) verarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen angemessen verwahrt. In elektronischer Form werden Daten beispielsweise über Webformulare, per E-Mail oder per Scan erhoben, weiterverarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gespeichert .
- (3) Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für den Zweck erforderlich ist. Die Daten werden spätestens drei Jahre nach Datum der Exmatrikulation gelöscht, sofern einer Löschung keine sonstigen berechtigten Interessen entgegenstehen.

§ 10 Durchsetzung von Maßnahmen

Die vom Ordnungsausschuss nach dieser Satzung verfüigten Maßnahmen können nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 11 Verhältnis zum Hausrecht

Die Möglichkeit hausrechtlicher Maßnahmen bleibt von der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unberührt.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Nach dem Inkrafttreten dieser Satzung sind die Mitglieder des Ordnungsausschusses unverzüglich zu bestellen. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 3 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Ordnungsausschusses am Tag ihrer Bestellung und endet mit Ablauf des 30.09.2022.

Ulm, den 04.02.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -